

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 18. November 2017

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 23. September 2016, mit welchem Sie die Vernehmlassung zu randvermerktem Geschäft eröffneten. Der Vorstand der FDK befasste sich am 18. November 2016 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung von Art. 14a VStV zu.

1. Ausgangslage

Bei der konzerninternen Finanzierung stellt die Verrechnungssteuer ein Hindernis dar. Diese Aktivitäten finden darum typischerweise in ausländischen Konzerngesellschaften statt oder aber in Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, die nicht der Verrechnungssteuer unterliegen. Wegen der BEPS-Vorgaben der OECD sind diese Finanzierungsaktivitäten zudem aktuell gefährdet. Nachteile drohen insbesondere aufgrund der verschärften Substanzanforderungen, den neuen Transfer-Price Vorgaben sowie dem Country by Country Reporting. Konzerne müssen inskünftig damit rechnen, dass Finanzierungsaktivitäten aus substanzschwachen Finanzgesellschaften, soweit diese isoliert von anderen wichtigen Konzernfunktionen ausgeübt werden, von ausländischen Steuerverwaltungen vermehrt kritisch geprüft und gegebenenfalls steuerlich nicht (mehr) akzeptiert werden. Als Konsequenz ist damit zu rechnen, dass Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufgaben ausstatten und damit auch attraktive Arbeitsplätze und Funktionen von der Schweiz ins Ausland verlagern. Die steuerlichen Hindernisse gefährden aber auch weitere Headquarteraktivitäten in der Schweiz.

Aufgrund dieser Ausgangslage schlägt der Bundesrat vor, die Absätze 2 und 3 von Artikel 14a VStV anzupassen. Der gesetzliche Rahmen soll aber weiterhin respektiert und insbesondere der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer nicht ausgehöhlt werden. Folgende zwei Änderungen sind vorgesehen: Die Weiterleitung von Mitteln einer ausländischen Emittentin in die Schweiz an eine hier ansässige Konzerngesellschaft im Umfang von höchstens

dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Gesellschaft soll inskünftig möglich sein, ohne dass damit die Qualifikation von Artikel 14a Absatz 1 VStV in Frage gestellt würde. Zudem soll der Kreis der Konzerngesellschaften von vollkonsolidierten neu auch auf teilkonsolidierte Gesellschaften (z. Bsp. Joint Venture mit Beteiligungsanteil von 50 Prozent) ausgeweitet werden.

2. Stellungnahme

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die konzerninterne Finanzierung von Schweizer Konzernen zur Folge, indem die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert wird und damit gleich lange Spiesse geschaffen werden. So können nun auch Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen im Inland vornehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland, die dem Risiko der Gewinnaufrechnung unterliegen, verzichten. Zusammen mit der USR III (NID light) dürften sich insbesondere im Treasury Bereich positive Effekte auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung ergeben. Daraus erwachsen - direkt und indirekt - zusätzliche Steuereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Da der Zeitplan für die Reform der Verrechnungssteuer (Wechsel zum Zahlstellenprinzip) ungewiss ist, erweist sich dieser Zwischenschritt als sinnvoll. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt erhalten. Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten. Zusammenfassend kann dieser Stärkung der Attraktivität des Standortes Schweiz vorbehaltlos zugestimmt werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

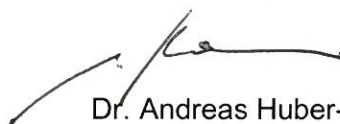
KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK